

Bundesamt für Berufsbildung BBT
Ressourcenmanagement
Herr Felix Wolffers
Effingerstrasse 27
3003 Bern

31. März 2008 HSC

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetz über die Forschung (FG)

Sehr geehrter Herr Wolffers
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Wir **unterstützen** die inhaltliche **Stossrichtung der vorgeschlagenen Teilrevision**. Ihr Vorschlag schafft eine zeitgemässe gesetzliche Grundlage für die *forschungsbasierte* Innovationsförderung des Bundes und für die Kommission für Technologie und Innovation (KTI). Die Vorlage stärkt die primär *anwendungsorientierte Forschung*, wie sie vor allem an den *Fachhochschulen* betrieben wird, und deren Umsetzung in engem Verbund mit einem finanziell mitengagierten Partner (Unternehmen, Institution etc.).

Trotz der grundsätzlich positiven Einschätzung möchten wir hier noch auf einige für uns offene Punkte hinweisen:

Verfassungsmässige Abstützung: Nachhaltigkeitsziel explizit berücksichtigen

Die Teilrevision stützt sich auf Art. 64 BV (Forschung) sowie Art. 100 BV (Konjunkturpolitik) ab. Wir vermissen in diesem Zusammenhang den expliziten Bezug zu dem in Art. 73 BV enthaltenen Nachhaltigkeitsziel¹. Dieser Querbezug scheint uns gesellschaftspolitisch und volkswirtschaftlich sehr sinnvoll: Die wissensbasierte Schweiz mit ihrem hochqualifizierten Arbeitskräftepotential verfügt gerade bezüglich dieser Dimension über viel Potenzial für Forschung und deren Umsetzung.

¹ Art. 73 BV Nachhaltigkeit

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

Teilrevision jetzt trotz späterer Totalrevision?

Bekanntlich wird zurzeit das Hochschulförderungsgesetz (HFKG) vorbereitet. Dieses befindet sich in der Auswertungsphase der Vernehmlassung. In Ihrer Unterlage betonen Sie, dass die Teilrevision FG dazu keine direkten Schnittstellen aufweise. Gleichwohl wird in einer Fussnote auf eine offenbar bereits ins Auge gefasste Neuregelung für die Planung und Steuerung der Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes hingewiesen. Damit stellt sich doch die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, die beiden Vorhaben zu verbinden. Wir bitten Sie, diesen Aspekt nochmals zu überprüfen.

Koordination BBT/KTI

Fragen haben wir sodann zur Koordination der Innovationsförderung: Die Neuregelung sieht vor, dass sich die KTI auf die Projektförderung beschränkt. Alle übrigen Aufgaben der Innovationsförderung fallen in den Aufgabenbereich der Verwaltung (EVD bzw. BBT). Ob mit dem Entwurf die Kohärenz ausreichend gesichert ist, ist uns nicht ganz klar geworden. Hier wären allenfalls weitere Präzisierungen angebracht.

Innovation in Unternehmen: Personenkreis breiter fassen

Wie erwähnt, sind wir grundsätzlich mit der *Stossrichtung* der im neuen Abschnitt 4 geregelten Förderung einverstanden. Allerdings müsste die in Art. 16a Abs. 1 b enthaltene Formulierung „Massnahmen zur Förderung des Unternehmertums“ unseres Erachtens präziser in den Zusammenhang der *forschungsbasierten Innovation* gestellt werden. Zudem erachten wir auch die Formulierung „Förderung des Unternehmertums“ nicht als ganz geglückt: Unseres Erachtens geht es weniger um die Förderung einer bestimmten Erwerbstätigenkategorie („Unternehmer/Unternehmerinnen“), sondern um die Förderung *unternehmerischen Verhaltens bzw. unternehmerischer Funktionen*, die durchaus auch auf mehrere Köpfe verteilt sein können. Innovative Erkenntnisse und die darauf aufbauenden Umsetzung sind häufig das Ergebnis des Zusammenwirkens von Teams. Und in solchen Teams sind u.U. auch kreative unselbständig Erwerbende – Angestellte – mitvertreten. Der Text von Art. 16c sollte diesem Umstand sprachlich (und inhaltlich) besser Rechnung tragen und deutlich machen, dass die Massnahmen auf alle Personen zielen, die in diese unternehmerischen Phasen entscheidend involviert sind.

So könnten etwa Art. 16 c Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt umformuliert werden:

Art. 16c (neu) *Übrige Innovationsförderung nach Art. 16a*

Die Förderung unternehmerischen Verhaltens kann unterstützt werden durch:

- a. die Sensibilisierung und Motivierung potenzieller Jungunternehmen*
- b. ein gezieltes Angebot von Aus- und Weiterbildungen für Personen, die in die Gründung forschungs- und innovationsbasierter Unternehmen involviert sind oder ein solches neu gegründet haben.*
- c. Informations- und Beratungsangebote.*

Die Gründung und der Aufbau von forschungsbasierten Unternehmen können unterstützt werden durch:

- a. Begleitung, Beratung und Coaching von Jungunternehmen*
- b. die Unterstützung bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten*
- c. Informations- und Beratungsangebote*

Kommission für Technologie und Innovation (Art. 16d)

Mit der Ausgestaltung der KTI neu als Behördenkommission mit Entscheidkompetenzen sind wir einverstanden. Als Fachgremium wird die KTI über Fördergesuche zu entscheiden haben.

Wir erachten es als wichtig, dass sich die Kommission aus Vertretern und Vertreterinnen der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammensetzt. Und selbstverständlich müssen die Mitglieder eine hohe Expertise in wissenschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Hinsicht aufweisen. Damit aber auch die Arbeitswelt bzw. die Berufsbildung ihre Anliegen in die anwendungsorientierte Forschung und Innovation einbringen kann, erachten wir es als sinnvoll, den Sozialpartnern für je mindestens einen Sitz ein Antragsrecht zu verleihen. Dies schliesst die von den Mitgliedern geforderten hohen Kompetenzen in keiner Weise aus.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr
Präsident

Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär